

Corona-Schnelltest für Selbstzahler: 10,98 € (gerne Kartenzahlung!)

Anspruch auf eine oder mehrere kostenfreie Testungen pro Woche mittels PoC-Antigentests haben nach §§ 2, 4 a CoronaTestV ausschließlich folgende nicht erkrankte (symptomfreie) Personen:

1. (Erst relevant ab 01.01.2022, bis dahin gilt noch Punkt 3, siehe unten)
Zum Zeitpunkt der Testung oder bis zu drei Monaten vor der Testung **das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet (geb. ab 01.10.09)**.
2. Zum Zeitpunkt der Testung oder in den letzten drei Monaten vor der Testung vorliegende **medizinische Kontraindikation** gegen eine Corona-Impfung.
Schwangere sind somit **bis zum 2. Schwangerschaftsdrittel** anspruchsberechtigt (erst relevant ab 01.01.22, bis dahin gilt noch Punkt 3, also alle Schwangeren, s. u.).
3. **Bis 31.12.2021 gilt:**
Zum Zeitpunkt der Testung **das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet (geb. ab 2004)**.
Alle zum Zeitpunkt der Testung **Schwangere**.
Stillende bis zum 10.12.2021.
Zum Zeitpunkt der Testung **Studierende mit einer in Deutschland nicht zugelassenen Corona-Schutzimpfung**.
4. **Teilnehmer von klinischen Studien** zur Corona-Impfstoff-Wirksamkeit und bis drei Monate nach Teilnahme an einer solchen Studie.
5. **Angeordnete Testung zur Beendigung der Absonderung** aufgrund einer Corona-Infektion oder eines entsprechenden Kontaktes zu einer solchen Person.

Alle oben genannten Ansprüche auf kostenfreie Testung sind wie folgt zu belegen (siehe § 6 Abs. 3 Nr. 4 CoronaTestV):

- Zu 1.:** Amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität der getesteten Person, ggf. bei Minderjährigen ein sonstiger (Lichtbild-) Ausweis der zu testenden Person.
- Zu 2.:** Attest eines Arztes oder entsprechenden amtlichen Stelle mit der klaren Aussage, dass speziell gegen eine Corona-Impfung eine Kontraindikation vorliegt.
Bei Schwangerschaft genügt die Vorlage des Mutterpasses.
Generell müssen Name, Anschrift und Geburtsdatum der Anspruch stellenden Person sowie die Identität der Attest-ausstellenden Person oder Stelle klar hervor gehen.
- Zu 3.:** Amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität der getesteten Person, ggf. bei Minderjährigen ein sonstiger (Lichtbild-) Ausweis der zu testenden Person.
Bei Schwangerschaft genügt die Vorlage des Mutterpasses.
Studierende mit einer nicht zugelassenen Impfung müssen eine Studienbescheinigung und den Impfausweis mit nicht zugelassenen Impfungen vorlegen.
- Zu 4.:** Es muss ein Teilnahme-Nachweis bezüglich einer klinischen Studie zur Corona-Impfstoff-Wirksamkeit vorliegen.
- Zu 5.:** Vorlage einer Absonderungsanordnung des Gesundheitsamtes oder eines positiven PCR-Ergebnisses, jeweils nicht älter als 21 Tage.